



**Bundesverband
Selbsthilfe
Körperbehinderter e.V.**

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V., Kurfürstenstr. 131, 10785 Berlin

BAG SELBSTHILFE
Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen
mit Behinderung, chronischer Erkrankung und
ihren Angehörigen e.V.
Referatsleiterin Gesundheits- und Pflegepolitik
Dr. Siiri Ann Doka
Kirchfeldstr. 149
40215 Düsseldorf

per E-Mail: siiri.doka@bag-selbsthilfe.de

**Referentin für Gesundheits-
und Sozialpolitik**
Andrea Fabris

Büro Berlin
Kurfürstenstr. 131
10785 Berlin
Tel.: 030 / 814 5268-50
Fax: 030 / 814 5268-59
E-Mail: andrea.fabris@bsk-ev.org

Sitz des Verbands
Altkrautheimer Straße 20
74238 Krautheim
Tel.: 06294 4281-0
Fax: 06294 4281-79
www.bsk-ev.org

06.06.2018

Stellungnahme zu den Änderungen in der Produktgruppe 18: Kranken- und Behindertenfahrzeuge

Liebe Frau Dr. Doka,

der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK) bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Änderungen *der Produktgruppe 18: Kranken- und Behindertenfahrzeuge*, Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich begrüßt der BSK die Überarbeitung der Produktgruppe „Kranken- und Behindertenfahrzeuge“.


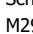
Die Rollstuhlversorgung, wie die gesamte Versorgung mit Hilfsmitteln, muss höchsten Ansprüchen an die Beratung und Anpassung gerecht werden. Jedoch gerade die Rollstuhlversorgung setzt auf eine qualitativ hochwertige und individuelle Anpassung sowie Unterweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels durch die Leistungserbringer in die Nutzung des Rollstuhles. Drauf muss im Rahmen dieser Produktgruppe ganz besonders geachtet werden.

Einige kritische Anmerkungen möchten wir trotzdem noch anbringen.

Grundsätzlich merken wir über alle Produktgruppen hinweg an:

1.

Dem gesamten Dokument fehlt es an der Beachtung der Gleichbehandlung von männlicher und weiblicher Form. Auffallend oft handelt es sich um den Versicherten und den Leistungserbringer. Hier sollte sehr auf eine gendergerechte Verfassung der einzelnen

So erreichen Sie uns:
Nollendorfplatz (U1,U2, U3 und U4)

Schillstraße (Bus 100, 106,187 und
M29)


Geschäftskonto:
Sparkasse Neckartal-Odenwald
BLZ 674 500 48 – Konto 40 70 751
IBAN DE89 6745 0048 0004 0707 51
BIC SOLADES1MOS

Gemeinnützigkeit:
Gemeinnützigkeit
zuerkannt durch das
Finanzamt Öhringen
Steuer-Nr.: 76001/30101



Gepüffert + Empfohlen!

Mitgliedschaften des BSK:



Produktgruppen – allgemein bei der Fortschreibung des Hilfsmittelverzeichnis – geachtet werden.

2.

VII.1 Beratung und Auswahl des Produktes

- *Dritter Spiegelstrich* „Der Versicherte ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären. Ihm wird eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Hilfsmitteln angeboten.“

Der § 33 SGB V sieht vor, dass die Versicherten dann die Mehrkosten zu tragen haben, wenn die Versorgung mit Hilfsmitteln über das Maß des notwendigen hinausgehen. Dies bedingt aber im Vorhinein eine Prüfung, welches Hilfsmittel geeignet und erforderlich ist. Die vorliegende Formulierung lässt nicht klar erkennen, dass die Leistungserbringer den Versicherten eine hinreichende Anzahl nicht nur mehrkostenfreier, sondern auch geeigneter Hilfsmittel, anzubieten hat.

Auch stellt sich die Frage wann eine hinreichende Anzahl vorliegt. Ist dies schon bei zwei Alternativen denkbar? Wie kann es aussehen, wenn es nur eine Möglichkeit für eine mehrkostenfreie Versorgung gibt? Dann fehlt den Versicherten definitiv die Wahlmöglichkeit. Da dies ein Thema über das gesamte Hilfsmittelverzeichnis hinweg ist, sollte hier überlegt werden, wie eine gute, einheitliche Sprachregelung gefunden wird.

Zumindest sollte zusätzlich hinter „mehrkostenfreien“ das Wort „geeigneten“ eingefügt werden.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass es sich bei Rollstühlen in der Regel um sehr persönlich angepasste Hilfsmittel handelt, scheint es ohnehin fragwürdig, inwieweit eine Alternativversorgung geeignet ist, einen adäquaten Behinderungsausgleich zu gewährleisten.

3.

V. Anforderungen an die Produktinformationen

- *Zweiter Spiegelstrich:* „Die ordnungsgemäße und sichere Handhabung durch eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mit mindestens folgenden Angaben.“

Die vorliegende Formulierung ist nicht eindeutig. Der Begriff „allgemeinverständlich“ soll wohl bedeuten, dass die Gebrauchsanweisung für alle verständlich abgefasst ist. Will der GKV-SV dies hier erreichen, so müsste es dann doch eher „leichte Sprache“ bzw. „einfache Sprache“ heißen.

Die Frage, die sich uns stellt ist allerdings, wer bewertet, ob die Gebrauchsanweisung allgemeinverständlich ist bzw. wer prüft, ob sie auch in einer für blinde und sehbehinderte Versicherte geeigneten Form verfügbar ist? Sofern man sich hier auf die Herstellererklä-

nung verlässt, kann das zu erheblichen Problemen und Einschränkungen für die Versicherten führen.

5.

VII.4 Service

- *Vierter Spiegelstrich: „Die telefonische Erreichbarkeit und gegebenenfalls die persönliche Verfügbarkeit von geschulten Fachkräften während der üblichen Geschäftszeiten sind sicherzustellen.“*

Die Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit von geschulten Fachpersonen ist für Nutzerinnen und Nutzer von Rollstühlen enorm wichtig. Eine Erreichbarkeit allerdings nur zu den üblichen Geschäftszeiten (wann sind diese eigentlich?) ist allerdings nicht ausreichend. Ein Rollstuhl dient in der Regel dazu, dass sich in ihrer Bewegung eingeschränkte Versicherte entsprechend in ihrem Wohnumfeld bewegen können. Kommt es zu einem Defekt am Rollstuhl ist der/ die Nutzer/-in quasi nicht mehr in der Lage sich fort zu bewegen. Da es in der Regel leider keine Zweitversorgung geben soll, steht kein Ersatz zur Verfügung. In dieser Situation ist es wichtig, nicht nur zu den üblichen Geschäftszeiten einen Ansprechpartner zu haben, sondern auch am Wochenende und an Feiertagen. Hier sollte also klar definiert sein, wann übliche Geschäftszeiten sind und dass auch an Wochenenden und an Feiertagen ein entsprechender Service vorzuhalten ist.

Im Besonderen haben wir zu den einzelnen Punkten auch noch folgende Anmerkungen:

1. Definition

Hinweise zur Zweckbestimmung/Indikation (S. 6)

- *„Das Ausmaß der zugrunde liegenden Schädigung des Funktionsdefizits und die noch vorhandenen und nutzbaren Funktionen bestimmen wesentlich Art und Umfang der Hilfsmittelausstattung.“*

Da es sich hier um einen einleitenden Text handelt, sollten die allgemeinen Grundsätze, die für die gesamte Versorgung mit der Produktgruppe gelten, vorweg gestellt werden. Aus diesem Grund kann ohne weiteres folgendes mit aufgenommen werden:

"...,sowie der Anpassung bzw. der Unterweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels."

- *„Bei eingeschränkter Armkraft und eingeschränktem Greifvermögen kann die Versorgung mit restkraftunterstützenden Systemen infrage kommen.“*

Neben den restkraftunterstützenden Systemen können auch angepasste Greifreifen in Betracht kommen, sodass wir hier eine Ergänzung für notwendig erachten: „Bei eingeschränkter Greiffunktion bzw. Handkraft kommen in geeigneter Weise angepasste Greifreifen in Betracht.“

- *„Maßgeblich für die Auswahl des Produktes ist unter anderem, wie lange sich der Versicherte am Tag im Rollstuhl aufhält und wie sich die Sitzhaltung gestaltet sowie die zusätzliche Nutzung im Außenbereich.“*

Grundsätzlich ist Dauer des Sitzens im Rollstuhl relevant für die Versorgung. Jedoch darf dies nicht der alleinige Punkt sein. Die Rollstuhlversorgung muss zwingend auf die Bedürfnisse des jeweiligen Nutzers/ der jeweiligen Nutzerin angepasst sein und das unabhängig davon, ob der Rollstuhl nur ein paar Stunden oder aber den ganzen Tag genutzt wird. Natürlich sind die Anforderungen an den Rollstuhl auch abhängig von der Nutzungsdauer, jedoch kann auch bei kurzzeitiger Nutzung ein falsch angepasster Rollstuhl zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Ein an den Nutzer/ die Nutzerin angepasster Rollstuhl sollte daher unabhängig von der täglichen Nutzungsdauer sein. Der auf den obigen Satz folgende Satz impliziert, dass nur wer längere Zeit (das ist nicht definiert) im Rollstuhl sitzt oder besondere Vorrichtungen für das Sitzen benötigt, einen Anspruch auf einen geeigneten Rollstuhl hat. Diese Formulierung entspricht nicht dem Gesetzeswortlaut des § 33 SGB V. Hier wird ganz klar geregelt, dass Hilfsmittel dem Behinderungsausgleich dienen sollen. Wie schon oben geschrieben, kann es auch bei relativ kurzer Nutzung eines Rollstuhles zu gesundheitlichen Schäden führen, wenn dieser nicht entsprechend angepasst ist.

2. Leistungsrechtliche Hinweise

- *Zweiter Spiegelstrich: Mehrfachausstattung*
„Eine Mehrfachausstattung mit zwei gleichermaßen geeigneten Kranken-/ Behindertenfahrzeugen ist grundsätzlich nicht erforderlich und übersteigt das Maß des Notwendigen“

Die Frage der Mehrfachausstattung führt immer wieder zu Diskussionen zwischen Krankenkassen und Versicherten. Grundsätzlich sollten Mehrfachausstattungen möglich sein. Die Regelungen in dieser Produktgruppe zeigen, dass bestimmte Rollstühle gar nicht für eine Nutzung innerhalb von Räumen geeignet sind (Bsp. Rollstuhl mit Einarmhebelauftrieb) bzw. andere wiederum nur für den Innenbereich zugelassen sind. In beiden Fällen muss unseres Erachtens zwingend eine Mehrfachversorgung erfolgen. Es ist schwer vorstellbar, dass ein Nutzer/ eine Nutzerin nur im Innen- oder Außenbereich einen Rollstuhl benötigt. (abgesehen von Toiletten- und Duschrollstühlen). Problematisch außerdem immer: ein Defekt am Rollstuhl.

Grundsätzlich muss bei einem Defekt sichergestellt sein, dass eine Reparatur zeitnah erfolgt und die Kostenübernahme zeitnah (innerhalb von 24 Stunden) geklärt wird. Reparatur und Klärung der Kostenübernahme müssen dann auch am Wochenende und an Feiertagen/ Brückentagen möglich sein. Ein leihweiser Ersatz ist wegen der in der Regel auf den Versicherten/ die Versicherte erfolgte Anpassung nur schwer über einen längeren Zeitraum, von beispielsweise einer Woche, zu realisieren. Wenn es Zweck ist eine Behinderung auszugleichen bzw. die Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens

zu ermöglichen, sind nur kurze Zeiten mit einem funktionsuntüchtigen Hilfsmittel vorstellbar.

- *Dritter Spiegelstrich: Wirtschaftlichkeit der Versorgung*

Grundsätzlich sieht der Gesetzgeber eine wirtschaftliche Versorgung mit Hilfsmitteln vor. Allerdings ist hierbei immer darauf zu achten, dass die Wirtschaftlichkeit mit der bedarfsgerechten Versorgung korreliert. In der Regel wird sich der/ die Versicherte erst einmal mit dem Rollstuhl vertraut machen müssen. Eine kurze Erprobung und eine kurze Einweisung zeigen nicht mögliche Probleme und Schwierigkeiten auf, die bei längerem Gebrauch entstehen könnten. Aus diesem Grund sehen wir den Satz: „Ein Wahlrecht (Austausch) ist nicht mehr möglich, wenn der Versicherte bereits mit einem geeigneten Hilfsmittel versorgt ist.“ als zu eng gefasst an. Bei Problemen, die mit einer Nachbesserung nicht wirklich behoben werden können, muss dem/ der Versicherten die Möglichkeit eingeräumt werden, einen anderen, besser angepassten Rollstuhl zu erhalten. Eine wichtige Frage ist hier, ob eine ausreichende Beratung erfolgt und ggf. ausreichend Möglichkeit zur Erprobung sichergestellt werden kann, bevor die Versorgung abgeschlossen ist. Nach unserer Erfahrung kennen sich viele Ärzte nicht wirklich aus und die Nutzerinnen und Nutzer wissen oft nicht, wie wichtig die sorgfältige Auswahl ist, bevor die Versorgung erfolgt. Fraglich ist für uns auch, ob im Hinblick auf die regelmäßige persönliche Anpassung des Rollstuhles, dieser leihweise überlassen werden kann. Sofern sich daraus allerdings wirkliche Erleichterungen bei der Kostenübernahme von Reparaturen ergeben, wäre diese Konstellation durchaus vorstellbar.

Produktuntergruppe: 18.46.05 Elektrorollstühle für den Innenraum

VII.1 Beratung und Auswahl des Produktes

- *Achter Spiegelstrich: Der Elektrorollstuhl ist am Einsatzort mit dem Versicherten zu erproben.*

Die Erprobung gerade auch eines E-Rollstuhls ist für die Versicherten wichtig und notwendig. Jedoch stellt sich wie oben schon erwähnt die Frage nach dem Umfang der Erprobung. Die Versicherten sollten die Möglichkeiten haben einige Zeit den E-Rollstuhl im Alltag erproben zu können, da häufig erst hier Unsicherheiten und Probleme auftreten, die dann womöglich dazu führen, dass der Rollstuhl nicht entsprechend genutzt wird. Vergleichbares gilt auch für die unter VII.2 Lieferung und Abgabe des Produktes erwähnte Einstellung der Fahrparameter. Hier können sich bei Gebrauch und bei sich entwickelnder Routine die Bedürfnisse ändern und die Fahrparameter müssen angepasst werden. Dies sollte während der gesamten Nutzungszeit möglich sein.

17 Produktuntergruppe: 18.51.05 Elektromobile

III.1 Indikations-/einsatzbezogene Qualitätsanforderungen

- Die Herstellererklärungen und Unterlagen müssen auch folgende Parameter belegen:

Anforderungen an das Fahrwerk, den Antrieb und die Rollstuhlsteuerung:

Im Hinblick auf massiv auftretenden Probleme bei der Beförderung von Nutzerinnen und Nutzern von Elektromobilen im öffentlichen Personennahverkehr wurde in einem gleichlautenden Erlass der Bundesländer *O-Busverkehr sowie Linienverkehr mit Kraftomnibussen nach § 42, Seite 3 von 10 § 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)* vom 15.03.2017, ergänzt am 15.03.2018, Umstand Rechnung getragen, dass es auch dieser Personengruppe möglich sein muss, zusammen mit dem Hilfsmittel Busse und Bahnen zu nutzen. Bezüglich der vierrädrigen Elektromobile sollten im Hinblick auf eine Teilhabe am öffentlichen Leben und einen adäquaten Behinderungsausgleich nach § 33 SGB V folgende Punkte mit aufgenommen werden:

„Der Hersteller von Elektromobilen muss in der Bedienungsanleitung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des E-Elektromobils mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen des ÖPNV bei rückwärtiger Aufstellung an einem Rollstuhlplatz gemäß der nachfolgend genannten Kriterien erteilen und aufklären. Folgende Mindestvoraussetzungen bzw. Kriterien sind hierbei an das Elektromobil zu stellen:

- max. Gesamtlänge von 1.200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug
- Grenzwert für die Gesamtmasse des Elektromobils (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg
- Zulassung für auf das Elektromobil mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrbremung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammenwirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen.
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus





Wir danken Ihnen für die Möglichkeit in diesem Rahmen unsere Positionen darlegen zu können und freuen uns auf eine weitere Einbindung in diesen Prozess.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Fabris
Referentin für Gesundheits-
und Sozialpolitik

Heidi Hauer
Mitglied im Fachteam Gesundheit

So erreichen Sie uns:
Nollendorfplatz (U1,U2, U3 und U4)

Schillstraße (Bus 100, 106,187 und
M29)

Geschäftskonto:
Sparkasse Neckartal-Odenwald
BLZ 674 500 48 – Konto 40 70 751
IBAN DE89 6745 0048 0004 0707 51
BIC SOLADES1MOS

Gemeinnützigkeit:
Gemeinnützigkeit
zuerkannt durch das
Finanzamt Öhringen
Steuer-Nr.: 76001/30101



Mitgliedschaften des BSK:

